



Mehrfachversicherung Pensionsversicherung

Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung tritt ein, wenn man gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausübt.

In Betracht kommen die Pensionsversicherungen nach

- dem **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**
- dem **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)** und
- dem **Bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz (BSVG)**.

Ein Gewerbetreibender, der auch einer unselbstständigen Beschäftigung nachgeht, ist nach dem GSVG und nach dem ASVG pensionsversichert. Eine Mehrfachversicherung zwischen der GSVG und der BSVG Pensionsversicherung entsteht, wenn ein Gewerbetreibender eine Land- Forstwirtschaft betreibt. Jede Kombination dieser Pensionsversicherungen ist möglich. In Einzelfällen kann sie sogar in allen drei Pensionssystemen – ASVG, GSVG und BSVG – eintreten.

Die Bestimmungen über die Mehrfachversicherung gelten ebenso für die durch das Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) in die gewerbliche Pensionsversicherung aufgenommenen freiberuflichen Ärzte, selbständigen Apotheker und Patentanwälte, wenn sie auch einer ASVG- oder BSVG-versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Beiträge bei Mehrfachversicherung

Grundsätzlich müssen für jede an der Mehrfachversicherung beteiligte Pensionsversicherung Beiträge gezahlt werden. In jedem System können Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallen.

Höchstbeitragsgrundlage

Die Beitragsleistung pro Kalenderjahr ist insgesamt mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Die individuelle Höchstgrenze wird errechnet, indem die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (2021: 6.475 Euro) mit der Gesamtanzahl der Pflichtversicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit im jeweiligen Jahr multipliziert wird. Wird diese „Jahreshöchstbeitragsgrundlage“ in Summe überschritten, erhalten Sie zuviel bezahlte Beiträge in jedem Fall zurück.

Sonderregelung GSVG:

Bei Mehrfachversicherung ASVG–GSVG kann die sonst im GSVG vorgesehene Mindestbeitragsgrundlage unterschritten werden. So sind etwa im Fall einer steuerlichen Nichtveranlagung oder bei einem Verlust keine GSVG-Beiträge zu zahlen, wenn die ASVG-Beitragsgrundlage bereits die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage erreicht.

Differenzbeitragsvorsreibung

Wird die Höchstbeitragsgrundlage (voraussichtlich) überschritten, veranlasst die SVS automatisch eine „Differenzbeitragsvorsreibung“. Dabei gilt die Rangordnung ASVG vor GSVG/FSVG vor BSVG. Ausgehend von der (den) vorrangigen Beitragsgrundlage(n) wird die nachrangige Beitragsgrundlage vorläufig in einer Höhe festgesetzt, die voraussichtlich das Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage ausschließt; es kommt also von vornherein zu einer (teilweisen) Befreiung von der Beitragspflicht.

Die Differenzbeitragsvorsreibung wird sowohl gleich im laufenden Beitragsjahr als auch im Nachhinein, sobald alle Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen feststehen durchgeführt. Da die Differenzbeitragsvorsreibung im laufenden Jahr noch nicht unter Beachtung der **Jahreshöchstbeitragsgrundlage** erfolgen kann (im laufenden Jahr ist noch offen, wieviele Monate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung insgesamt vorliegen werden und wie hoch daher die für das Jahr heranzuziehende Höchstbeitragsgrundlage ist), wird die Differenzbeitragsgrundlage vorläufig monatlich berechnet, das heißt, aus der Differenz zwischen der (den) **monatlichen** vorrangigen Beitragsgrundlage(n) und der **monatlichen** Höchstbeitragsgrundlage errechnet.

Sobald alle beteiligten Beitragsgrundlagen endgültig festgestellt sind, wird die Differenzvorsreibung überprüft. Eventuell kann es dadurch noch zu Nachforderungen bzw. Rückzahlungen kommen. Höhere Nachforderungen können sich vor allem daraus ergeben, dass bei der endgültigen Differenzbeitragsvorsreibung auf das gesamte Beitragsjahr Bedacht zu nehmen ist. Dadurch kann sich die individuelle Jahreshöchstgrenze für die Beitragsleistung erhöhen.

Auswirkungen der Mehrfachversicherung

a) Auf die Anzahl der Versicherungsmonate

Mehrfachversicherte erwerben in jedem Pensionssystem Versicherungszeiten. Parallel erworbene Versicherungsmonate können jedoch für die Pension nur „einfach“ berücksichtigt werden, das heißt, sie müssen einem Pensionssystem zugeordnet werden. Auch hierfür gilt die Rangordnung ASVG – GSVG/FSVG – BSVG.

Das bedeutet: Wird neben einer unselbständigen ASVG-Beschäftigung eine GSVG- oder BSVG-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt die Zeit der Mehrfachversicherung, unabhängig vom Verhältnis der Einkünfte, als ASVG-Versicherungszeit. Zu GSVG-Versicherungsmonaten

kommt es bei der Mehrfachversicherung nur dann, wenn neben einer GSVG-versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Land- Forstwirtschaft betrieben wird. BSVG-Versicherungszeiten können im Rahmen einer Mehrfachversicherung nicht erworben werden.

b) Auf die Höhe der Pension

Die Mehrfachversicherung kann sich vorteilhaft auf die Pension auswirken, weil die Einkünfte aus allen Erwerbstätigkeiten berücksichtigt werden. Durch das Zusammenzählen von beispielsweise ASVG- und BSVG-Einkünften ergibt sich nämlich eine höhere Beitragsgrundlagensumme für die Pensionberechnung.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-002, Stand: 2021